



**Bildungs- und
Förderverein**
der Staatlichen
Technikakademie
Alsfeld e.V.

Satzung

Fassung gem. Mitgliederversammlung vom 23.05.2023

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bildungs- und Förderverein der Staatlichen Technikakademie Alsfeld e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36304 Alsfeld, In der Krebsbach 6.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO in Form der Unterstützung der Aufgaben der Staatlichen Technikakademie Alsfeld (STA).
2. STA und Förderverein arbeiten vertrauensvoll zusammen und verfolgen gemeinsame Ziele. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung baufachlicher Exkursionen und Studienreisen,
 - b) Finanzierung des schulischen Förderunterrichts,
 - c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Fachschule,
 - d) Initiierung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsangeboten für Studierende, Bautechniker und externe Fachleute,
 - e) Austausch und Vernetzung zwischen Fachschule, Bauwirtschaft und Berufsverbänden mit der Zielsetzung, eine möglichst berufsnahe Weiterbildung anzubieten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Sie unterwirft sich mit der Aufnahme in den Verein dieser Satzung.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften enden bei:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, Vereinigung, Institution oder sonstigem
 - c) schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Jahres
2. Ein Mitglied kann unter Maßgabe folgender Bestimmungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist und diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens vier Wochen ausgleicht. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt.
 - b) Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Ausweisung erfolgt in diesem Fall mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand. Dem Beschuldigten ist vor einem Ausschluss innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich Gelegenheit zu geben, zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen.
 - c) Der Ausgewiesene hat das Recht, gegen einen Ausschluss Berufung einzulegen, über die in der nächsten Hauptversammlung beschlossen wird. Ergibt die Abstimmung hierüber eine 2/3-Mehrheit für den Beschuldigten, dann gilt der Beschluss des Vorstandes als aufgehoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter ausgeübt.
3. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied sind zulässig. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Dabei darf jedes einzelne Mitglied die Vertretung von höchstens zwei abwesenden Mitgliedern übernehmen.



4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Hauptversammlung nach Bedarf festgesetzt. Der Vorstand kann im besonderen Falle Einzelmitgliedern den Betrag ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassensführer. Wenn die Mitgliederversammlung dies bestimmt, kann der Vorstand auf bis zu 5 Personen erweitert werden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsbe-rechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Für nachgewiesene Aufwendungen kann Kostenerstattung gewährt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung der Vereinskasse und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Kollegiums der STA sein.
3. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.
4. Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Amt im Vorstand keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.
3. Im Schriftverkehr genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.
4. Vertreter der Schulleitung der Technikakademie sowie Vertreter der Studierenden können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Auch hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Rechnungslegung und Bekanntgabe des Voranschlages für das kommende Jahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ausblick auf die kommende Vereinsarbeit
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Ehrungen
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins
- k) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, die vorzugsweise in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres einberufen werden soll.
2. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform (per Post oder E-Mail, sofern bekannt) zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand kann jederzeit mit derselben Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung fristgerecht einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Bei satzungsgemäß erfolgter Einladung ist die Hauptversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
3. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.
4. Über die Durchführung der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal für das unmittelbar folgende Jahr wiedergewählt werden.
2. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung die Belege des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie die Kassenführung.
3. Die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen.
4. Sollte die Mitgliederversammlung in einem Jahr ausfallen, so gelten die vom Vorjahr gewählten Prüfer auch als für dieses Jahr gewählt.

§ 16 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit insbesondere durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen
 - c) Sonstige Erträge
2. Alle Mittel des Vereins sind für Zwecke gemäß § 2 der Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Projekten zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.



§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl sieben Personen unterschreitet.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder mündlich oder schriftlich für eine Auflösung stimmen. In dieser Mitgliederversammlung müssen 75 % aller Mitglieder vertreten sein. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung wird nach zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins ist in § 31 BGB geregelt. Danach ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand bzw. ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Pflichten und Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Als eingetragener Verein (e.V.) ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 20 Datenschutz

Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Nach § 38 BDSG ist dann ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn sich mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder beschäftigen.



§ 21 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.1989 beschlossen und ist am 01.08.1989 in Kraft getreten. Die zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2023 beschlossenen Änderungen und Konkretisierungen treten am 01.08.2023 in Kraft.